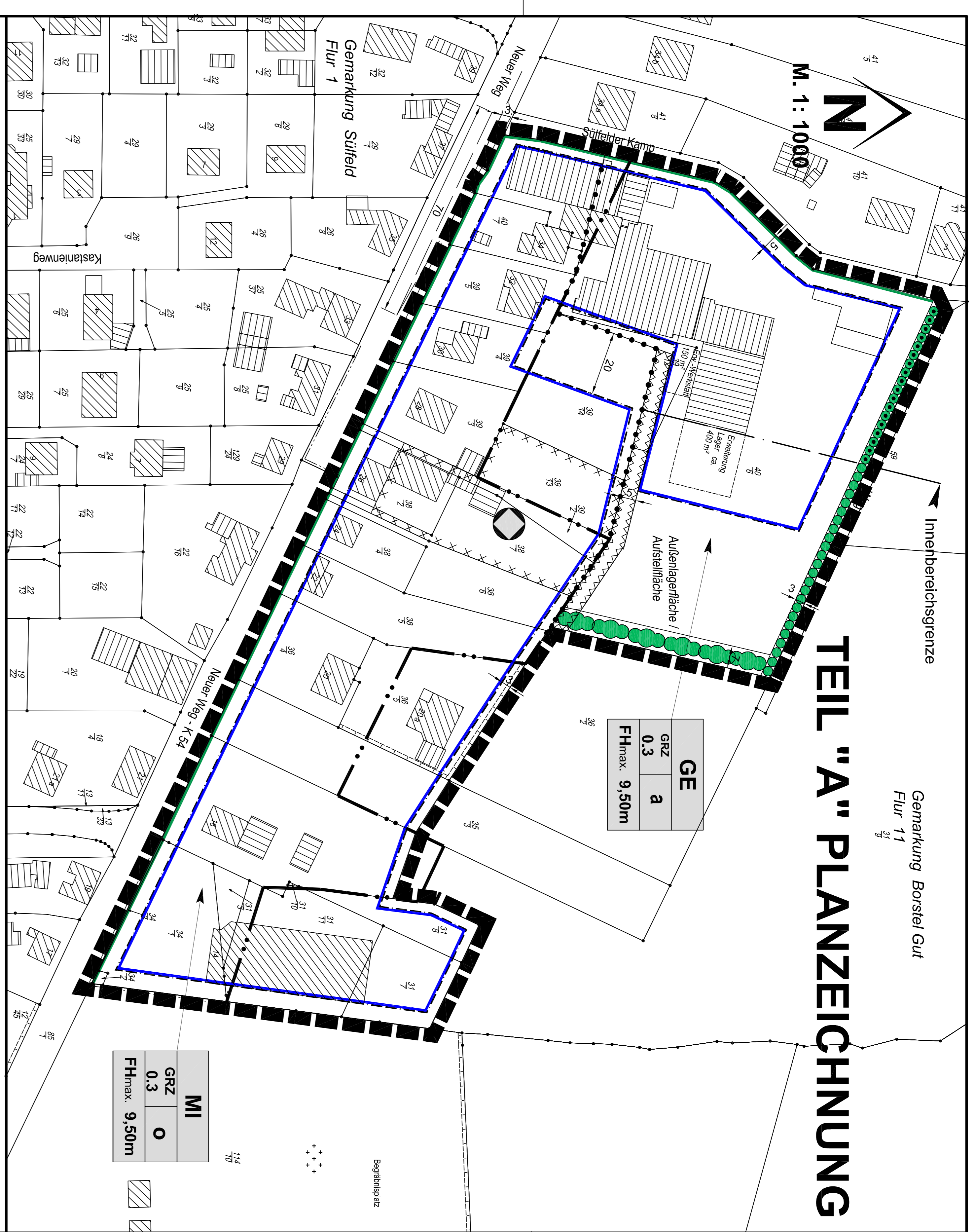


M. 1: 1000



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Gemarkung Borstel Gut
Flur 11
Fl. 1

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauartungsverordnung (BauAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) Es gilt die Verordnung über die Ausdehnung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichnerverordnung 1990; (PlanZ 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen
Festsetzungen
Rechtsgrundlage

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (7) BauGB

■ Art der baulichen Nutzung:
MI Mischgebiete
§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauAVO
§ 6 BauAVO

GE Gewerbegebiete
§ 8 BauAVO

GRZ Maß der baulichen Nutzung:
Grundflächenzahl
§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauAVO
§ 19 BauAVO

FH Firsthöhe, maximal
Bauweise:
§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAVO

o Offene Bauweise
§ 22 (2) BauAVO

a Abweichende Bauweise
§ 22 (4) BauAVO

Baugrenze
§ 23 (3) BauAVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 16 (5) BauAVO

Abgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
§ 9 (6) 3 BauGB

Knick anzulegen
§ 9 (1) 2Ba BauGB

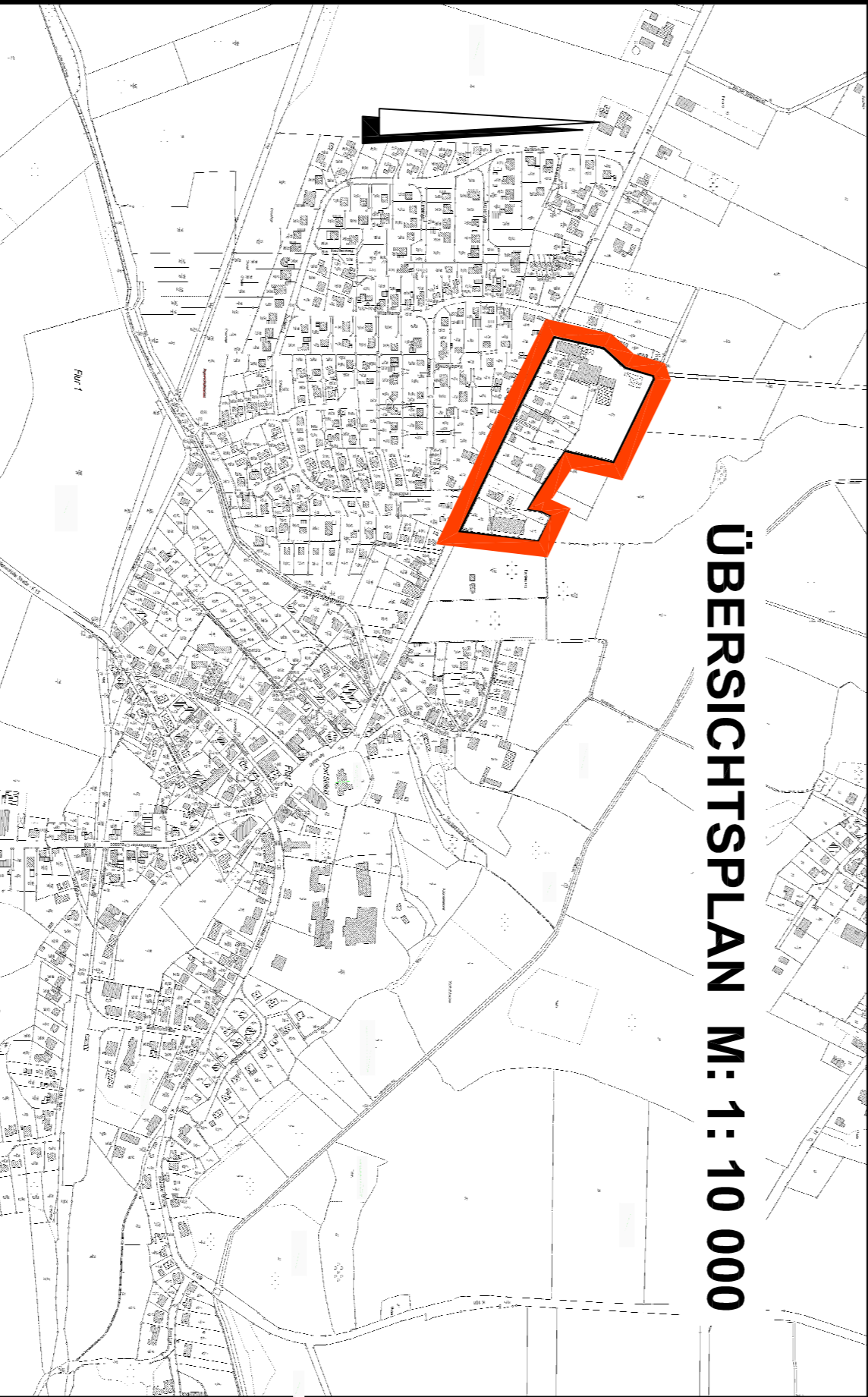
Bäume und Sträucher anzupflanzen
§ 9 (1) 2Ba BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (für mögliche Immissions-schutzmaßnahmen)
§ 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)
§ 9 (1) 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Knick vorhanden § 15b, LandesIG
Gestaltungssatzung § 15b, LandesIG
Innenbereichsgrenze § 15b, LandesIG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal § 15b, LandesIG
Katasteramtliche Flurstücksnummern § 15b, LandesIG
bauliche Anlage, nicht eingemessen § 15b, LandesIG
vorhandene bauliche Anlage § 15b, LandesIG
Maßlinien mit Maßangaben § 15b, LandesIG



12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt:
GEMEINDE SÜLFELD
DEN.....
BÜRGERMEISTER.....

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (vom bis) öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Beschränkungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einwendungen (§ 44 BauGB) entgegenzusetzen, hingewiesen worden. Auf die Rechtskraft (§ 54 Abs. 3 GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
GEMEINDE SÜLFELD
DEN.....
BÜRGERMEISTER.....

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE SÜLFELD KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DAS GEBIET "Nördlich Neuer Weg / östlich Südfelder Kamp / westlich des Friedhofs"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 und der Sachverständigenprüfung durch den Katasteramtlichen Sachverständigen für den Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang der Planzeichnung im öffentlichen Auswahlschreiben vom durch den Ausdrück in der im öffentlichen Bekanntmachungsschreiben am erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahrensvermerke Nr.2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
 - Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgenden Zeiten in der Öffentlichkeit ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfreier von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
 - Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
 - Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
 - Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anordnungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfR 6) geändert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausgestellt.
- Dabei wurde bestimmt, dass Anordnungen nur zu den gefährdeten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfreier von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE SÜLFELD
DEN.....
BÜRGERMEISTER.....
11. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die von der Planung des öffentlichen Gebäudefeststandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.
KATASTERAMT SEGEBERG
DEN.....
LEITER DES KATASTERAMTES.....